



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber : Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 13

31.03.2012

Nr. 1

I. Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Neue Mitte“

Die in der Gemeinderatssitzung am 29.01.2008 nach § 142 Abs. 3 erlassene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern“ mit ihrer Änderung vom 06.12.2010 wird wie folgt geändert. Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat hierzu am 28.02.2012 den Beschluss über die Änderung gefasst.

§ 1

Festlegung der Sanierungsgebietserweiterung

Im den nachfolgend beschriebenen Gebieten Erweiterung West (Gewerbe südlich Valeo) und Erweiterung Ost (neuer Kreisverkehr) liegen städtebauliche Missstände vor. Diese Bereiche sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden.

Die insgesamt 37.987 m² der beiden Sanierungsgebietserweiterungen werden dem 173.512 m² umfassenden Sanierungsgebiet „Neue Mitte“ zugeschlagen. Für das erweiterte Sanierungsgebiet wird die Kennzeichnung „Neue Mitte“ übernommen. Die Sanierungsgebietserweiterung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2000 schwarz gestrichelt abgegrenzten Flächen. Alle betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile sind in der beigelegten Liste aufgeführt. Der Lageplan und die Flurstückliste sind Bestandteil der Satzung. Werden innerhalb des oben bezeichneten westlichen Teilgebiets des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 Abs. 1 BauGB finden für das Gesamtgebiet Anwendung. Für das Teilgebiet West mit den Flurstücken 1085 und 1087, sowie die angrenzenden Grundstücke, den Flusslauf der Schmutter Teilfläche aus 1381/2 und den Fl. Nr. 1095/3 und 1381/3 Gemarkung Asbach-Bäumenheim gilt zusätzlich der Absatz 2 des § 144 BauGB.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 31.03.2012 in Kraft.

II. Einsichtnahme:

Die Änderungssatzung vom 31.03.2012 wird vom Tage der Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, Zimmer 6, während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Auf Nachfrage wird über deren Inhalt Auskunft gegeben.

III. Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- a. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Asbach-Bäumenheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Die einschlägigen Vorschriften können während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann im Bauamt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 6 (EG) eingesehen werden.

Gemeinde Asbach- Bäumenheim, 31.03.2012

Otto Uhl

1.Bürgermeister

Nr. 2

**Bebauungsplan „Marktplatz –Ortsmitte mit Park, 2. Änderung“ der Gemeinde und Gemarkung Asbach-Bäumenheim
Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in der Sitzung am 27.03.2012 die eingegangenen Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange entsprechend dem Abwägungsprotokoll gegeneinander abgewogen und den Bebauungsplan „**Marktplatz –Ortsmitte mit Park, 2. Änderung**“ in der Fassung vom 27.03.2012, bestehend aus Planzeichnung mit Legende und Verfahrensvermerken, Satzung und Begründung sowie dem Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der heutigen Veröffentlichung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung mit Legende und Verfahrensvermerken, Textteil und Begründung sowie dem Umweltbericht gem. § 10 Abs. 4 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an bei der Gemeinde im Bauamt des Rathauses, Zimmer Nr. 6/EG einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

a) Gem. § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

b) Gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr., 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Asbach-Bäumenheim, den 31.03.2012

Otto Uhl

Erster Bürgermeister

Nr. 3

Rasenmähen

Nachdem nun die Gartensaison langsam wieder beginnt, bitten wir im Interesse einer guten Nachbarschaft folgendes zu beachten:

Motorgetriebene Rasenmäher dürfen grundsätzlich **nach 19.00 Uhr** und **vor 07.00 Uhr nicht betrieben werden**. Diese Regelung sollte bei uns auch für die so genannten lärmarmen Rasenmäher eingehalten werden. Selbstverständlich ist, dass motorbetriebene Rasenmäher **grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen benutzt werden dürfen**.

Ruhestörende Garten- und Hausarbeiten sollten in der Mittagszeit (12.00 Uhr bis 14.00 Uhr) generell unterbleiben.

Nr. 4

Reinigung und Reinhaltung von Gehwegen und Straßen

Nach geltendem Ortsrecht sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, im Rahmen der **wöchentlichen Straßenreinigungspflicht**, auch die **Gehwege** und **Abgrenzungen zur Fahrbahn** von **Unkraut zu befreien**. Durch den ungehinderten Wuchs von Gras und Unkraut werden die Straßenbeläge stark in Mitleidenschaft gezogen und deren Lebensdauer verkürzt. Dies wiederum verursacht unnötige Kosten für die Gemeinde und somit auch für den einzelnen Bürger. Wir bitten die Grundstückseigentümer ihrer Verpflichtung nachzukommen

Nr. 5

Bekanntmachung der Unteren Naturschutzbehörde

Herr Roland Scholz von der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Donau-Ries bittet um Veröffentlichung des folgenden Beitrages:

Bitte nicht stören!

Saatkrähenkolonie in Asbach-Bäumenheim

Vor einigen Jahren ist im Schmitterwäldchen in Bäumenheim eine Saatkrähenkolonie entstanden, die mittlerweile über 100 Brutpaare umfasst. Vor allem in der unmittelbaren Nachbarschaft können die Krähen während der Nestgründungs- und Brutphase, etwa von Mitte März bis Mitte Juli, durch ihre ständigen, sehr lauten Rufe erheblich stören. Zudem ist unter den Brutbäumen ständig mit herunterfallendem Kot zu rechnen.

Da ist es gut, dass das Wäldchen bei Asbach-Bäumenheim so groß ist, dass eigentlich ein konfliktfreies Nebeneinander von Krähe und Mensch möglich sein müsste.

Eigentlich waren die Saatkrähen einmal als wichtige Vertilger von Schädlingen in der Landwirtschaft gern gesehen. Allerdings richtet sie auch in der Umgebung ihrer Kolonien Schaden am ausgebrachten Saatgut und auflaufenden Keimlingen an, weshalb sie so stark verfolgt wurde, dass sie Mitte des letzten Jahrhunderts als gefährdet eingestuft werden musste.

Die Saatkrähe gehört daher mittlerweile als europäische Vogelart zu den besonders geschützten Tierarten, die weder getötet noch gestört oder deren Nester auch nicht beschädigt werden dürften.

Dennoch sind die Saatkrähen selbst im Zentrum so großer Bestände wie dem Schmitterwäldchen nicht vor Nachstellungen sicher. So wird immer wieder von häufig nächtlichen Störaktionen wie Abfeuern von Böllern oder Schreckschüssen oder Störung durch starke Lichtquellen berichtet. Derartige Sanktionen sind illegal und außerdem letztlich wenig zielführend, wenn beabsichtigt ist, die Krähen zu vertreiben. Erfahrungsgemäß suchen sich die Krähen in der Umgebung neue Brutplätze, häufig innerhalb von Grünbeständen inmitten von Gärten oder Friedhöfen, wodurch die Probleme meistens größer werden – St. Florian lässt grüßen.

Wir raten daher dringend von solchen eigenmächtigen, illegalen Versuchen ab, die weder mit Tierschutz noch mit Naturschutz vereinbar sind. Wenn wir die Saatkrähe als Tierart nicht ausrotten sondern ihr ein Lebensrecht bei uns einräumen wollen, gilt es daher nach Lösungen zu suchen, die ein Miteinander von Mensch und Tier ermöglichen.

Wenn es zu Konflikten vor allem in den Randbereichen zur Wohnbebauung kommt, sind die Naturschutzbehörden gerne bereit, hinsichtlich Lenkungsmaßnahmen zu beraten und zu helfen (Tel. 0906 74-122).

Nr. 6

Vorauszahlung Wasser- und Kanalgebühren 2012

Zum **02. April 2012** werden die Vorauszahlungen für Wasser- und Kanalgebühren fällig. Der Betrag wurde mit der Abrechnung 2011 festgesetzt. Zur Vermeidung von Mahnkosten bitten wir die Zahlungspflichtigen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, die Gebühren – soweit noch nicht geschehen – auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

Nr. 7

Recyclinghof

Im Auftrag des Abfallwirtschaftsverbandes Donauwörth wird mitgeteilt, dass der Recyclinghof in der Gemeinde Asbach-Bäumenheim wegen Asphaltierungsarbeiten am 31.03. und am 07.04. geschlossen ist. Den Bürgern steht als Ausweichmöglichkeit der Recyclinghof der Stadt Donauwörth im Glockenfeldweg zur Verfügung. Dieser ist samstags von 9 – 14 Uhr geöffnet.

Nr. 8

Termine Seniorentreff

Das Seniorentreff-Team gibt für April folgende Termine bekannt und freut sich auf Ihr Kommen:

Montag, 16.04.	Gedächtnistraining mit Frau Forster
Mittwoch, 18.04.	Geburtstag ist heut' angesagt
Montag, 23.04.	Erzählungen aus der Kindheit
Mittwoch, 25.04.	Ballspiel – Unterhaltung
Montag, 30.04.	Wir feiern Geburtstag

Nr. 9

Außensprechtage des Zentrums Bayern Familie und Soziales, Region Schwaben – Beratungstermin

Näheres hierzu unter Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1

Nr. 10

Termine der Woche

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
31.03./20:00	Generalversammlung	Gasthaus Unterwirt	Obst- und Gartenbauverein
31.03./01.04.	Showtanzturnier	Schmutterhalle	CCB
06.04.	Fischessen	Gerätehalle Baggersee Hamlar	Fischereiverein

Nr. 11

Wir gratulieren . . .

Folgende Damen und Herren feiern Geburtstag:

Heute, den 31.03., Frau Anna Gail, Sudetenstraße 8 (78 Jahre)

Sonntag, 01.04., Herr Dr. Peter Müller-Meerkatz, Antoniusweg 1 (72 Jahre), Herr Rudolf Schuster, Im Weiler 2 (72 Jahre) und Herr Emil Steigert, Schmutterwiese 4 (73 Jahre)

Montag, 02.04., Herr Sebastian Kratzer, Blumenstraße 29 (73 Jahre)

Mittwoch, 04.04., Frau Ernestine Schürer, Birkenstraße 4 (74 Jahre)

Donnerstag, 05.04., Herr Herbert Rudlof, Adalbert-Stifter-Straße 12 (82 Jahre) und Herr Sükrü Saykal, Am Meypark 15 (76 Jahre)

Wir wünschen allen genannten und ungenannten Jubilaren alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Otto Uhl
Erster Bürgermeister

angeheftet am: 30.03.2012
abgenommen am: 05.04.2012

Samstag, 31.03.2012

Gemeinsame Bekanntmachungen

Herausgeber sind die Städte Donauwörth und Rain, die Marktgemeinde Kaisheim, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und die Verwaltungsgemeinschaft Monheim mit Stadt Monheim sowie den Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim.

Die Anschriften und Kontaktdaten finden Sie im jeweiligen örtlichen Amtsblatt.

Satz: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 1

Außensprechttag des Zentrums Bayern Familie und Soziales, Region Schwaben – Beratungstermin

Der nächste Beratungstermin findet am Montag, 2. April 2012 von 10.00 bis 15.00 Uhr in Donauwörth im Bürgerbüro, Neue Kanzlei, Zimmer 1, statt.

Es wird über

- Elterngeld/Erziehungsgeld
- Schwerbehindertenverfahren (SGB IX)
- Bayerisches Blindengeld
- Opferentschädigung
- Soldatenversorgung und
- Kriegsopferversorgung

beraten und informiert.

Weitere Auskünfte erhalten Sie auch unter Tel. 0821/5709-01, Fax: 0821/5709-5000 oder unter www.zbfs.bayern.de.

Anschrift:

Morellstraße 30, 86159 Augsburg

Großkundenadresse: 86135 Augsburg

e-Mail: poststelle.schw@zbfs.bayern.de